



IHK-Steuerinfo

Ausgabe März 2007

THEMEN DES MONATS..... 2

Unternehmensteuerreform: Anstieg der Gewerbesteuerhebesätze unvermeidlich?.....	2
Energiesteuerspitzenausgleich ausgesetzt, Stundung muss möglich sein	3
FG Hamburg zum Umfang der digitalen Steuerprüfung.....	4
BMF-Schreiben zum Beitritt Bulgariens und Rumäniens - Übergangsregelung bis zum 1.4.2007	4
Keine substantielle Änderung der Rechnungspflichtangaben durch JStG 2007.....	5
Neuregelung der Entfernungspauschale: Verfassungswidrigkeit droht.....	6
EuGH in Sachen „Meilicke“.....	7
EU-Kommission verabschiedet Leitlinien zu Verrechnungspreiszusagen (APA)	9
EU-Kommission eröffnet Konsultation zu MwSt-Doppelbesteuerungen	9

LITERATUREMPFEHLUNGEN 10

Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung.....	10
Umsatzsteuer – Binnenmarkt	11
Steuerberaterhandbuch Europa	12

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

verantwortlicher Redakteur: Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Themen des Monats

Unternehmensteuerreform: Anstieg der Gewerbesteuerhebesätze unvermeidlich?

Die Kommunen erwarten nach anfänglichem Optimismus Einnahmenschwäche durch die Steuerreform und verweisen auf die Möglichkeit einer Hebesatzerhöhung. Alle Berechnungen fußen in der Regel auf dem Finanztableau des Bundesfinanzministeriums. Dieses ist jedoch keine gute Handlungsbasis. Eine regional unterschiedliche Entwicklung der Einnahmen und damit eine Verschiebung der Steuereinnahmen zwischen den Kommunen wird sich nicht verhindern lassen. Mittelfristig ist aber eine allgemeine Verbesserung der kommunalen Finanzsituation sehr wahrscheinlich. Die Gründe sind:

- **Das berechnete Aufkommen der neuen Hinzurechnungen und der Auswirkungen auf den Standort (Selbstfinanzierung) ist pessimistisch:** Würde bei diesen beiden Posten realistisch gerechnet, stellte sich die Finanzierung der Steuerreform ganz anders dar. So soll durch die 25%-ige Hinzurechnung die Gewerbesteuer stabilisiert werden. Es wird also zu höheren Einnahmen kommen. Das BMF errechnet hier aber erstaunlicherweise nur das Volumen der abgeschafften Dauerschuldzinshinzurechnung.

Auch die Selbstfinanzierung ist unrealistisch niedrig berechnet. Wenn es hier nicht nur um Neuansiedlungen geht, sondern auch um Standorttreue und Mehreinnahmen durch höhere Gewinne am Standort, dann steigen die Steuereinnahmen mit Beginn der Entlastung dauerhaft an.

Hinweis: Durch die im neuen Gesetzentwurf vom 14.3.07 geplante Einbeziehung der Hinzurechnungen in die Vorauszahlungen sollen die Steuerausfälle der Kommunen vermindert werden, ebenso durch die Absenkung der Gewerbesteuerumlage.

- **Die konjunkturellen Mehreinnahmen der Gewerbesteuer kompensieren mögliche Mindereinnahmen aus der Unternehmensteuerreform:** Nach den aktuellen Schätzungen entwickelt sich das prognostizierte Aufkommen der Gewerbesteuer weiter nach oben - mit einer Stagnation in den Jahren 2007 und 2008, die jedoch wahrscheinlich lediglich auf die letzte Steuerschätzung zurückzuführen ist. In den letzten Jahren hat das Gewerbesteueraufkommen die Prognosen auch regelmäßig übertroffen.

- **Die Abnahme der Arbeitslosigkeit kompensiert mögliche Mindereinnahmen, bleibt die konjunkturelle Situation günstig, nehmen die Belastungen der Kommunen auf der Ausgabenseite ab:** Der DIHK rechnet 2007 mit einer Abnahme der Arbeitslosigkeit um jahresdurchschnittlich 500.000. Bleibt die Konjunktur stabil, wird sich dieser Trend fortsetzen. Mit sinkender Arbeitslosigkeit sinken die Sozialausgaben der Kommunen.

Fazit: Die Unternehmenssteuerreform ist ein Wachstumsprogramm. Mittel- und langfristig führt sie zu steigenden Steuereinnahmen. Den Kommunen kann - wenn nötig - kurzfristig geholfen werden, um ihre Ausgaben zu stabilisieren. Die Steuerreform mit ihren entlastenden Wirkungen sollte jedoch aufgrund unsicherer und pessimistischer Rechnungen nicht in Frage gestellt werden. (Be)

Energiesteuerspitzenausgleich ausgesetzt, Stundung muss möglich sein

Die EU-Kommission hat die Steuerfreistellung für energieintensive Prozesse nach § 51 EnergieStG und § 9a StromStG gebilligt. Sie wurden mit dem neuen Energiesteuergesetz eingeführt. Weiterhin steht aber die Genehmigung des ebenfalls geänderten Spitzenausgleichs (§ 55 EnergieStG, § 10 StromStG) und der ermäßigten Steuersätze (§ 51 EnergieStG) aus. Bis zur Genehmigung durch die Kommission wurden nun die Oberfinanzdirektionen angewiesen, Steuerentlastungen im Rahmen des Spitzenausgleichs nicht mehr zu gewähren, da die alten Regelungen zum 1.1.2007 außer Kraft getreten sind und die neuen noch nicht in Kraft treten können. Der ermäßigte Steuersatz wird wie bisher nur für 40 % des Öko-steueranteils gewährt werden und nicht wie nach neuem Recht für den kompletten Steuersatz.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Europäische Kommission würden der Spitzenausgleich und die Steuerermäßigung in der neuen Fassung rückwirkend zum 1.1.2007 gewährt werden.

Der Wegfall der Ermäßigungen führt mittlerweile zu erheblichen Liquiditätsproblemen bei den betroffenen Unternehmen. Teilweise beträgt die Steuerlast das Zwölfwache des Üblichen, in einem mittelständigen Unternehmen erreicht der zinslose Steuer-Kredites an den Staat zwischen 15.000 und 60.000 Euro im Monat. Wenn die Genehmigung der Kommission noch bis April auf sich warten lässt, werden 45.000 bis 180.000 Euro vorgestreckt worden sein. Viele Unternehmen die in größerem Umfang den Spitzenausgleich in Anspruch nehmen, werden erst in den nächsten Wochen mit diesem Problem konfrontiert werden. Eine Stundung der Steuer sollte möglich sein.

Praxishinweis: Nach § 222 AO können die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet. Dies ist zweifellos bei

der Stromsteuer der Fall. Da die Bundesregierung alles tun wird, um den Spitzenausgleich zu erhalten, besteht keine Gefahr für den Steueranspruch. Außerdem wäre im schlimmsten Fall eines Wegfalls des Spitzenausgleichs die Nachforderung der Steuer bei den regelmäßigen Steuerzahlern kein Problem. (Be)

FG Hamburg zum Umfang der digitalen Steuerprüfung

In einem der ersten Urteile zur digitalen Steuerprüfung hat das Finanzgericht Hamburg mit Urteil vom 13.11.2006 (2 K 198/05) entschieden, dass ein Finanzamt vom Steuerpflichtigen einen Datenträger mit auswertbaren Daten nur insoweit verlangen kann, wie dessen Aufzeichnungspflicht reicht. Grundsätzlich sei das Finanzamt zwar befugt, in die mit Hilfe eines DV-Systems erzeugten Daten Einsicht zu nehmen, auch wenn parallel anderweitige, nicht digitale Aufzeichnungen geführt worden seien, hiermit stehe aber noch nicht fest, ob in diesem Fall eine Aufbewahrungspflicht für die digitalen Unterlagen bestehe. Die Aufbewahrungspflicht knüpfe nämlich an eine Aufzeichnungspflicht an. Die - im zu Grunde liegenden Fall - anberaumte Umsatzsteuersonderprüfung müsse sich also an den Aufzeichnungspflichten des § 22 UStG orientieren. (Ne)

BMF-Schreiben zum Beitritt Bulgariens und Rumäniens - Übergangsregelung bis zum 1.4.2007

Mit Schreiben vom 26.1.2007 (Link auf unsere Homepage) hat das BMF zum Beitritt Bulgariens und Rumäniens aus umsatzsteuerlicher Sicht Stellung genommen. Zusammengefasst enthält es folgende wesentliche Kernaussagen:

- Die **Erwerbsschwelle** von Bulgarien beträgt 20.000 BGN, diejenige von Rumänien 33.700 RON,
- die **Lieferschwelle** von Bulgarien 70.000 BGN, diejenige von Rumänien 118.000 RON.
- Bulgarische **Umsatzsteuer-ID-Nummern** beginnen mit dem Länderkürzel BG gefolgt von 9 oder 10 Ziffern, rumänische mit RO gefolgt von 2 bis 10 Ziffern.

Für den Fall, dass einem bulgarischen oder rumänischen Abnehmer zum Leistungszeitpunkt noch keine USt-IdNr. erteilt worden ist, gewährt die Finanzverwaltung eine **Übergangszeit bis zum 1. April 2007**. Unter den folgenden Voraussetzungen beanstandet sie die fehlende Aufzeichnung der USt-IdNr. für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht:

1. Die Lieferung wird nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. April 2007 ausgeführt.

2. Die Lieferung erfolgt nicht im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise (vgl. § 17c Abs. 2 Nr. 2 UStDV).
3. Die außer der Aufzeichnung der USt-IdNr. nach den §§ 17a bis 17c UStDV erforderlichen Nachweise für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung liegen vor.
4. Der Abnehmer gibt gegenüber dem Unternehmer die schriftliche Erklärung ab, dass er die Erteilung der USt-IdNr. beantragt hat und dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen.

Die zunächst fehlende Aufzeichnung der USt-IdNr. des Abnehmers wird nachgeholt. (Ne)

Keine substantielle Änderung der Rechnungspflichtangaben durch JStG 2007

Durch die Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2007 wurden die Rechnungspflichtangaben nicht erweitert.

§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG wurde durch das JStG 2007 geändert und hat nun folgenden Wortlaut:

„Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten: ...den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt“,

§ 14 Abs. 5 Satz 1 UStG, auf den § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG verweist, regelt Anzahlungsfälle, also solche, „in denen ein Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist“.

Bei der Änderung des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG handelt es sich nach - soweit ersichtlich - einhelliger Ansicht um eine rein redaktionelle Änderung, die der Klarstellung dahingehend dient, dass der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung - bis auf die Fälle der Anzahlungsrechnung - stets in einer Rechnung anzugeben ist.

Praxishinweis: Rechnungen müssen also weiterhin neben dem Ausstellungsdatum auch das Liefer- oder Leistungsdatum enthalten. Für die Angabe des Liefer- bzw. Leistungsdatums genügt dabei auch im neuen Jahr der Hinweis "Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum", wenn das entsprechende Ausstellungsdatum auf der Rechnung vermerkt ist.

Der Verweis auf den Lieferschein ist nach wie vor zulässig. Auch die Möglichkeit, statt des genauen Leistungsdatums den Monat anzugeben, in dem geleistet wurde, blieb durch die Neufassung unberührt. (Ne)

Neuregelung der Entfernungspauschale: Verfassungswidrigkeit droht

Seit dem Jahreswechsel wirkt eine vom Gesetzgeber verabschiedete Änderung der Absetzbarkeit von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits- oder Betriebsstätte: Danach werden die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- oder Betriebsstätte der Privatsphäre zugerechnet. Ein Kostenabzug ist hierfür ausgeschlossen.¹ Nur zum Ausgleich von Härten – so der Gesetzgeber – wird ab dem 21. Entfernungskilometer eine Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer „wie“ Werbungskosten oder „wie“ Betriebsausgaben zum Steuerabzug zugelassen.²

Bei Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kommen die Grundsätze der Entfernungspauschale ebenfalls zur Anwendung³; allerdings werden insoweit sämtliche Entfernungskilometer ohne Abzug der ersten 20 Entfernungskilometer berücksichtigt. Bei einer Dienstwagengestellung, bei der die wöchentlichen Familienheimfahrten keinen geldwerten Vorteil auslösen⁴, scheidet der Werbungskostenabzug aus.⁵

Die Entfernungspauschale hat Abgeltungscharakter; tatsächliche Aufwendungen – auch für die Nutzung von öffentlicher Verkehrsmittel – können nicht mehr daneben in Ansatz gebracht werden. Bei bestimmten behinderten Menschen können hingegen weiterhin die tatsächlichen Kosten abgezogen werden.⁶

Auf Grund des Vorliegens von "gemischten Aufwendungen" ordnet der Gesetzgeber die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte ab 2007 der Privatsphäre zu. Er geht davon aus, dass die Berufssphäre erst am "Werkstor" beginnt. Zur Absicherung wird in der Gesetzesbegründung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2002 zur doppelten Haushaltsführung zitiert (BVerfG vom 4. Dezember 2002⁷), wonach es eine Grundentscheidung des deutschen Einkommensteuerrechts sei, die steuerrechtlich erhebliche Berufssphäre nicht erst am Werkstor beginnen zu lassen. Der Gesetzgeber habe bei der Schaffung einfachgesetzlichen Rechts einen weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum, der grundsätzlich auch die Entscheidung mit einschließen, einfachgesetzliche Grundentscheidungen zu ändern. Eine solche Änderung hat der Gesetzgeber nunmehr hinsichtlich der steuerrechtlichen Qualifikation von Auf-

¹ § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG

² § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG; wegen weiterer Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 1. Dezember 2006, IV C 5 – S 2351 – 60/06, BStBl I 2006, 778

³ § 9 Abs. 2 Satz 8 EStG

⁴ § 8 Abs. 2 Satz 5 EStG

⁵ § 9 Abs. 2 Satz 9 EStG

⁶ § 9 Abs. 2 Satz 11 und 12 EStG

⁷ 2 BvR 400/98 und 1735/00, BStBl II 2003, 534

wendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte mit Wirkung ab 2007 vorgenommen.

Diese Auslegung war bereits im Gesetzgebungsverfahren sehr umstritten. Nunmehr hat das Niedersächsische FG mit Vorlagebeschluss vom 27. Februar 2007 (8 K 549/06) entschieden, dass in Bezug auf die Einschränkung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die Neuregelung verfassungswidrig sei. Nach dieser Auffassung handelt es sich bei den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit nicht um eine beliebige Einkommensverwendung; vielmehr entstehen die Kosten zwangsläufig, da der Arbeitnehmer ohne Durchführung der Fahrten ansonsten Gefahr läuft, seine Arbeit und damit seine Einkunftsquelle zu verlieren.

Hinweis: Das Niedersächsische Finanzgericht hat eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeholt. Die Entscheidung bleibt mit Spannung abzuwarten. Wir werden Sie informieren. (Se)

EuGH in Sachen „Meilicke“

Der Europäische Gerichtshof hat am 6. März 2007 das Urteil in der Rechtssache Meilicke (C-292/04) veröffentlicht und entgegen dem Ersuchen der deutschen Bundesregierung eine zeitliche Begrenzung der Urteilswirkungen abgelehnt.

Nach Maßgabe des bis 31.12.2000 in Deutschland geltenden Vollarrechnungsverfahrens konnten Steuerpflichtige 3/7 der von inländischen Kapitalgesellschaften gezahlten Dividenden von ihrer persönlichen Steuerschuld abziehen (§ 36 Abs. 2 Nr. 3, § 20 EStG). Hingegen nicht möglich war eine Steuergutschrift bei ausländischen Dividendenbezügen. Hiergegen wendeten sich die Kläger und machten wegen der Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Dividenden eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56, 58 EGV) geltend. Auf Grund der besonderen Bedeutung wurde – trotz der bereits vorliegenden Schlussanträge des Generalanwaltes Tizzano vom 10.11.2005 – die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des EuGH neu eröffnet. Im Anschluss an die Schlussanträge der Generalanwältin Stix-Hackl vom 05.10.2006 hat der EuGH nunmehr sein Urteil veröffentlicht.

Der EuGH konstatiert darin eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit, da zum einen Inländer davon abgehalten werden, Kapital bei ausländischen Gesellschaften anzulegen, zum anderen es aber auch ausländischen Gesellschaften erschwere, Kapital in Deutschland einzusammeln. Die deutschen Regelungen können nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden, dass diese zur Wahrung der Kohärenz des nationalen Steuersystems erforderlich waren. Selbst wenn die Regelungen auf einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Bewilligung der Steuervergünstigung (hier: Steueranrechnung) und dem Ausgleich der Ver-

günstigung (hier: KSt) beruhen, sei eine Beschränkung auf Inlandssachverhalte nicht für die Wahrung der Kohärenz des deutschen Steuersystems erforderlich. Zwar könne die Steuergutschrift für im Ausland gezahlte Körperschaftsteuer zu einer Verringerung des deutschen Steueraufkommens führen, nach ständiger Rechtsprechung kann dieser Umstand jedoch nicht als ein zwingender Grund des Allgemeininteresses angesehen werden. Die – eigentliche – Vorlagefrage ist daher dahingehend zu beantworten, dass Art. 56, 58 EGV den deutschen Regelungen entgegenstehen (d.h. diese nicht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar sind).

Aber: Beschränkung der zeitlichen Wirkungen des Urteils?

Zur Erinnerung: im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 234 EGV erläutert der EuGH den materiell-rechtlichen Inhalt einer Norm. Er verdeutlicht, welche Tragweite ihr zukommt und wie sie seit ihrem Inkrafttreten hätte verstanden werden müssen. Aufgrund des deskriptiven Charakters des Urteils ist daher eine wie auch immer geartete, zeitliche Begrenzung der Urteilswirkungen grundsätzlich nicht möglich. Nur ausnahmsweise kann der EuGH – unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit – die Möglichkeit der Betroffenen einschränken, sich auf die von ihm vorgelegte Normauslegung zu berufen. Wie in den Schlussanträgen der Generalanwälte Tizzano und Stix-Hackl dargelegt, ist hierfür aber erforderlich, dass

- eine für den nationalen Gesetzgeber objektive und bedeutende Unsicherheit hinsichtlich der Tragweite der Art. 56 und 58 EGV und damit der Konformität seiner Regelungen sowie
- die Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen für den Mitgliedstaat im Falle der zeitlich unbeschränkten Urteilswirkung besteht.
- Die Große Kammer des EuGH führt zudem aus, dass eine zeitliche Einschränkung der Urteilswirkung nur in dem Urteil möglich ist, in dem erstmals über die materiell-rechtliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts entschieden wurde. Die Auslegung der Art. 56 und 58 EGV in Bezug auf nationale Normen zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen bei Dividendenzahlungen wurde jedoch schon im Jahr 2000 im Urteil „Verkooijen“ vorgenommen, wobei seinerzeit der EuGH keine zeitliche Beschränkung der Urteilswirkungen vorgenommen habe.

Fazit:

- Die Große Kammer des EuGH ist dem Ersuchen der deutschen Regierung auf Begrenzung der zeitlichen Urteilswirkungen nicht gefolgt.
- Dabei haben sich die Richter der – mitunter polemisch geführten – Diskussion entzogen, ob und welche finanziellen Auswirkungen eine Anrechnung der ausländischer Körperschaftsteuer für den Fiskus haben würde bzw. welche wirtschaftlichen Auswirkungen damit einhergehen könnten.

Hinweis: Welche Konsequenzen auf den deutschen Fiskus zukommen, ist nach Auffassung des DIHK nicht verifizierbar. Die von der Bundesregierung vorgetragene Belastungen i.H.v. ca. € 5 Mrd. beziehen sich auf einen Vierjahreszeitraum (1998 – 2001) und beziffern die potentielle Höhe der finanziellen Risiken. Es ist

jedoch nicht davon auszugehen, dass alle vom Anrechnungsverfahren betroffenen Steuerpflichtigen ihre Veranlagungen durch Rechtsbehelf offen gehalten haben. Der Gesetzgeber hat zudem versucht, bereits bestandskräftige Fälle vor einer neuerlichen Öffnung abzuschirmen: durch Neueinfügung des § 175 Abs. 2 S. 2 AO wurde bestimmt, dass die nachträgliche Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Fiskus bezüglich des KSt-Einbehalts nicht als „rückwirkendes Ereignis“ gilt und somit keine Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide erlaubt. Die durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz (EURLUmG) vom 9.12.2004 aufgenommene Vorschrift steht jedoch in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem – analogen – „Manninen“-Urteil vom 7.9.2004 und kann als Versuch angesehen werden, die EuGH-Rechtsprechung zu umgehen. Es ist daher fraglich, ob die Norm einer Überprüfung vor dem EuGH standhalten kann. Das nächste EuGH-Verfahren gegen Deutschland scheint vorprogrammiert. (Vo)

EU-Kommission verabschiedet Leitlinien zu Verrechnungspreiszusagen (APA)

Die EU-Kommission hat am 26.2.2007 Leitlinien für Verrechnungspreiszusagen (APA – Advance Pricing Agreements) innerhalb der Europäischen Union verabschiedet. Die Mitteilung basiert auf den Arbeiten des Verrechnungspreisforums (JTPF – Joint Transfer Pricing Forum), an dem Regierungsvertreter und Unternehmensexperten beteiligt sind. APA sind Vereinbarungen zwischen nationalen Steuerverwaltungen, in denen vorab festgelegt wird, wie Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten besteuert werden. Ziel ist es, von vorn herein Streitigkeiten zwischen den Staaten und Doppelbesteuerungen zu vermeiden und Planungssicherheit sowie eine Abkürzung der Verrechnungspreis-Prüfungen zu erreichen. Die nunmehr verabschiedeten Leitlinien wurden im Wege eines best-practice-Vergleiches erarbeitet und sollen den Mitgliedstaaten als Orientierungshilfe für eine effiziente Ausgestaltung des APA-Verfahrens dienen. Die „Leitlinien für Verrechnungspreiszusagen (APA) in der Europäischen Union“ setzen sich aus 8 Kapiteln nebst 6 Anhängen zusammen, die durch ein „Commission Staff Working Document“ ergänzt werden.

Hinweis: Den Leitlinien kommt kein rechtsverbindlicher Charakter zu – ein Problem, welches ebenso den EU-Verhaltenskodex zur Verrechnungspreisdokumentation betrifft. Die deutsche Finanzverwaltung hat bereits mit BMF-Schreiben „Merkblatt zu APA“ vom 5.10.2006, IV B 4 – S 1341 – 38/06 (27 S.), das deutsche APA-Verfahren skizziert. (Vo)

EU-Kommission eröffnet Konsultation zu MwSt-Doppelbesteuerungen

Die Mehrwertsteuer ist eine der wenigen, innerhalb der Europäischen Union harmonisierten Steuern. Steuersystematik, -bemessungsgrundlage und -befreiungen wurden weitestgehend vereinheitlicht, die nationalen Steuersätze auf ein Mindestniveau (15 %) angehoben. Dennoch wird die grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit im Alltag durch eine Vielzahl von Anwendungs- und Verwaltungsproblemen belastet. Ein großer Problembereich ist in diesem Zusammenhang die Doppelbesteuerung von Lieferungen und Dienstleistungen: häufig greift sowohl die Finanzverwaltung des Bestimmungslandes als auch die Steuerbehörde des leistenden Unternehmers auf einen innergemeinschaftlichen Umsatz zu und unterwirft diesen seiner nationalen Umsatzbesteuerung. Leider existieren – im Gegensatz zu den direkten Steuern (siehe Schiedsübereinkommen) – keine Mechanismen zur Vermeidung oder nachträglichen Beseitigung der Doppelbesteuerung, so dass diese Umsätze doppelt mit Mehrwertsteuer belasten werden.

Die Europäische Kommission hat zu diesem Problembereich eine europaweite Konsultation eingeleitet, die am 31.5.2007 endet. Die IHK-Organisation begleitet das Vorhaben der Kommission und wird parallel eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Doppelbesteuerungssituationen vornehmen sowie mögliche Lösungsansätze mit Unternehmen unter praxisrelevanten Gesichtspunkten diskutieren.

Hinweis

Wir möchten Sie um Mithilfe und Beteiligung an der Unternehmensbefragung der IHK-Organisation bitten – Ansprechpartner:

RA Guido Vogt

DIHK – Steuerabteilung Brüssel –

19 A – D, Avenue des Arts, B – 1000 Brüssel

Tel.: ++32 +2 / 286 – 1609

Email: vogt.guido@bruessel.dihk.de (Vo)

Literaturempfehlungen

Ax / Große / Melchior

Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung

Finanz und Steuern, Band 4

19., neu bearbeitete Auflage 2007

886 S., 51 s/w Abb., 26 Tabellen, geb., 49,95 €

ISBN 978-3-7910-2592-6

Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart



Der Band ermöglicht die systematische Erarbeitung des steuerlichen Verfahrensrechts der Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung. Enthalten sind auch zwei Kapitel zur Vollstreckung und zum Steuerstrafrecht. Für den Praktiker bietet das Werk gezielte Information in komprimierter Form. Verweise auf Verwaltungsanweisungen und aktuelle Rechtsprechung ermöglichen gezielte Recherche. Der Band enthält den gesamten Wissensstoff für die Ausbildung zum Diplom-Finanzwirt und zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung. Die vorliegende 19. Auflage berücksichtigt insbesondere die aktuellen Gesetzesänderungen, zuletzt durch Steueränderungsgesetz 2007, Föderalismusreform-Begleitgesetz und Jahressteuergesetz 2007. Weitere Schwerpunkte der Überarbeitung sind die verfahrensrechtliche Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht und die umfangreichen Änderungen des Anwendungserlasses zur AO sowie die aktuelle Rechtsprechung.

Autoren:

Rolf Ax, Finanzministerium Hessen; Thomas Große, Dozent für Aus- und Fortbildung von Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern; Jürgen Melchior, Dozent an Landesfinanzschule in Edenkoben.

Das Recht der Wirtschaft, Band 213

Umsatzsteuer – Binnenmarkt

von Prof. Dr. Elke Heizmann, StB / Wolfgang Gundolf, StB

2006, 3., neu bearbeitete Auflage, 150 Seiten, 15,00 €

ISBN 3-415-03824-6 / 978-3-415-03824-0

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, München



Das ursprünglich als Übergangsregelung gedachte und daher befristete Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz ist seit 1.1.1997 unbefristet in Kraft. Die Vorschrift gilt seit 1.5.2004 auch für die zehn neu zur EU hinzugekommenen Staaten, ebenso wie ab 1.1.2007 für die neuen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien. Eine Ablösung dieser Regelung ist nicht absehbar.

Das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz ließ die umsatzsteuerrechtlichen Grenzen zwischen den EU-Mitgliedstaaten wegfallen. Dafür wurden aber die Grenzkontrollstellen in die Unternehmen verlagert und diesen wurde der entsprechende Verwaltungsaufwand aufgebürdet. Der kompakte Ratgeber ermöglicht es Unternehmern, Beratern und Steuerpflichtigen, die komplizierten Binnenmarktregeln praktisch umzusetzen. Anhand vieler Grafiken, Schaubilder, Tabellen, Formulare und Beispiele behandeln die Autoren die aktuelle Rechtslage.

Stichworte sind etwa Lieferung zwischen Unternehmern bzw. an Privatpersonen, innergemeinschaftlicher Erwerb bzw. Lieferung, Sonderregelungen bei Neufahrzeugen bzw. beim Versandhandel, Rechnungsausstellung, Umsatzsteuer-

Identifikationsnummer, Aufzeichnungspflichten, Zusammenfassende Meldung, Fiskalvertreter.

Die dritte Auflage erläutert diese und weitere Punkte verständlich und praxisbezogen. Dem Leser steht damit eine wertvolle Arbeitsanleitung zur Verfügung.

Steuerberaterhandbuch Europa

Loseblattwerk in 3 Ordnern, DIN A5, ca. 4.700 Seiten mit Grundversion CD-ROM-Datenbank, jährlich ca. 5 Aktualisierungen und CD-ROM-Updates (inkl. Online-Datenbank-Zugang), 159,00 € ISBN 978-3-08-256400-4, Stollfuß Verlag Bonn Berlin



Immer mehr Unternehmen werden grenzüberschreitend tätig und müssen fachkundig beraten werden. Zur Lösung internationaler Sachverhalte ist vor allem die Kenntnis des Steuerrechts der beteiligten Staaten gefragt. Das Steuerberater Handbuch Europa bietet in präziser Übersetzung des European Tax Handbook des International Bureau of Fiscal Documentation (IBFD) umfassende Informationen zu den nationalen Steuersystemen von ca. 40 europäischer Länder innerhalb der EU/EFTA, Osteuropa als auch eine kantongenaue Darstellung der Schweiz.

Ergänzend sind den Länderdarstellungen Materialien zugeordnet:

- OECD-Musterabkommen und die deutschen DBA nebst Synopse,
- relevante EG-Richtlinien,
- wichtige Verwaltungsverlautbarungen und Rechtsprechung in Leitsätzen.
- Berufsbild der steuer- und rechtsberatenden Berufe in europäischen Staaten, Kooperationspartner, Adressen,
- Darstellungen zum Doppelbesteuerungsrecht, Außensteuerrecht, Europarecht,
- aktuelle Informationen zu Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

Die CD-ROM-Datenbank enthält den kompletten Text des Handbuchs. Sie läuft unter Windows, ist netzwerkfähig und bietet die Vorteile einer Datenbank. Zu nennen sind u. a. umfassende Recherchemöglichkeiten (z.B. über die Detailsuche), einfache Navigation (durch Hyperlinks auf Querverweise und Fundstellen), das Setzen von Lesezeichen und Anmerkungen sowie der Ausdruck und die Übernahme von Texten in die eigene Datenverarbeitung.

In Kooperation mit dem International Bureau of Fiscal Documentation (IBFD), Amsterdam; und dem Deutschen Steuerberaterinstitut e.V., Fachinstitut des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V., Berlin.